

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Stadtplanung und Umweltschutz 61.5-F	Drucksache 15342/12	Datum 08.06.2012
---	------------------------	---------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passt
Verwaltungsausschuss	12.06.2012		X				
Rat	19.06.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

als Mitteilung außerhalb von Sitzungen:

Stadtbezirksrat 112 Bienrode - Waggum - Bevenrode
Stadtbezirksrat 213 Südstadt - Rautheim - Mascherode

Überschrift, Beschlussvorschlag

Regionales Raumordnungsprogramm - Weiterentwicklung Windenergie

- a) Der Rat behält sich die Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG vor.
- b) Die Stadt Braunschweig lehnt die Ausweisung von Windenergiepotenzialflächen auf ihrem Gebiet östlich von Bevenrode und südlich von Mascherode ab.

Begründung:

Mit Schreiben vom 6. Juni 2012 hatte ich die Mitglieder des Rates darüber informiert, dass in Fällen von Anträgen und Vorlagen an den Rat, welche Zuständigkeitsmaterien des Oberbürgermeisters oder des Verwaltungsausschusses betreffen, ein konkludenter Ratsbeschluss nicht mehr genügt. Aus diesem Grund müssen entsprechende Anträge und Vorlagen der Verwaltung an den Rat in diesen Fällen zwei Beschlusspunkte enthalten – zum einen den Heranziehungsbeschluss, zum anderen den Beschluss in der Sache.

Hieraus ergibt sich das Erfordernis, dass auch in dieser Angelegenheit so verfahren und der Beschlussvorschlag der Verwaltung entsprechend ergänzt wird. Auf Grund des Eingangs der Stellungnahme des Niedersächsischen Innenministeriums am 31. Mai 2012, der Bewertung und Aufbereitung der rechtlichen Fragestellungen durch die Verwaltung und der Versandfrist für den Planungs- und Umweltausschuss kann dies in diesem Fall nur nachträglich durch diese Ergänzungsvorlage erfolgen.

Der Beschlussvorschlag in der Sache ist unverändert. Die Begründung für die Übernahme der Zuständigkeit in der Sache sehe ich in der grundsätzlichen Bedeutung („Energiewende“) und der Tatsache, daß der Rat sich bereits mit grundsätzlichen energiepolitischen Fragen (Drucksache 1828/11) befaßt hat.

Gez.

Dr. Hoffmann